

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland
der Gemeinde Steina
(Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9, Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 05. November 2019, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 16.08.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Träger und Zweck der Einrichtung

Die Kindertageseinrichtung „Zwergenland“ Steina, Elstraer Str. 8 und 14, befindet sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Steina und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Kindertageseinrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplätzen verwirklicht.

Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeiter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung.

Die Gemeinde Steina erhält bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für Personensorgeberechtigte deren Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina im Sinne von § 1 Abs. 2 – 4 SächsKitaG betreut werden.

§ 3

Betreuungsangebote, Abschluss eines Betreuungsvertrages

(1) In der Kindertageseinrichtung werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und der Gemeinde Steina für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(2) Es werden folgende Öffnungs- und Betreuungszeiten angeboten:

Öffnungszeiten	Montag bis Freitag täglich 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr
----------------	--

Betreuungszeit, innerhalb der Öffnungszeiten, für

Krippen- und Kindergartenkinder	bis 4,5 Stunden
	bis 6 Stunden
	bis 9 Stunden
	bis 10 Stunden

Hortkinder	bis 4,5 Stunden
	bis 5 Stunden (mit Frühhort)

(3) Die Kindertageseinrichtung hat folgende Schließtage:

- Tage nach Himmelfahrt und vom 24.12. bis 01.01.
- 3 weitere Schließtage pro Jahr

Die 3 weiteren Schließtage (Fort- und Weiterbildungstage für die pädagogischen Fachkräfte) werden zum Schuljahresbeginn für das Folgejahr bekannt gegeben.

§ 4

Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

(1) Für die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steina erhebt die Gemeinde Steina einen Elternbeitrag und weitere Entgelte.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindereinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

(3) Die Pflicht der Zahlung weiterer Entgelte entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.

(4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen **nicht** zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für die zeitweise Schließung der Kindereinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreitet.

(5) Ab- und Ummeldungen sind der Kita- Leitung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen (Kündigungsfrist).

(6) Wird das Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden.

Ausnahme: kurzfristiger Erhalt eines Arbeitsplatzes bzw. einer Umschulung.

§ 5

Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 6

Höhe der Elternbeiträge und weitere Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Berechnungsgrundlage für die weiteren Entgelte sind bei der Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungszeiten innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung, die zuletzt bekannt gemachten Betriebskosten, im Übrigen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen.
- (3) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge und der weiteren Entgelte je Betreuungsform und –zeit sind in der **Anlage** zu dieser Satzung geregelt.

§ 7

Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Steina festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steina ist jeweils am 10. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides.
- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Elternbeiträge wird das Mahnverfahren wie folgt eingeleitet:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| 1. Mahnung | - sofort |
| 2. Mahnung | - nach 2 Wochen |
| Kündigung des Platzes | - nach 8 Wochen |

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Gleichzeitig außer Kraft treten:

- Elternbeitragssatzung vom 15.02.2017
- 2. Änderungssatzung vom 14.11.2018
- Satzung über die Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Steina vom 19.05.2004

Steina, den 06.11.2019

Bürger
Bürgermeister

-Siegel-

Rechtsbereinigt mit Stand

1. Änderungssatzung vom 11.11.2020, in Kraft getreten am 01.01.2021
2. Änderungssatzung vom 18.09.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022
3. Änderungssatzung vom 17.08.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023

Die **Anlage** zu § 6 Abs. 3 Elternbeitragssatzung wird wie folgt gefasst:

Elternbeiträge in der Kita "Zwergenland", Gemeinde Steina

Gültigkeit: ab 01.01.2023

Krippe	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.
1. Kind	140,00 €	186,70 €	280,00 €	311,10 €	126,00 €	168,00 €	252,00 €	280,00 €
2. Kind	84,00 €	112,00 €	168,00 €	186,70 €	75,60 €	100,80 €	151,20 €	168,00 €
3. Kind	28,00 €	37,30 €	56,00 €	62,20 €	25,20 €	33,60 €	50,40 €	56,00 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Kindergarten	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.
1. Kind	80,00 €	106,70 €	160,00 €	177,80 €	72,00 €	96,00 €	144,00 €	160,00 €
2. Kind	48,00 €	64,00 €	96,00 €	106,70 €	43,20 €	57,60 €	86,40 €	96,00 €
3. Kind	16,00 €	21,30 €	32,00 €	35,60 €	14,40 €	19,20 €	28,80 €	32,00 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Hort	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	5 Std.	6 Std.		4,5 Std.	5 Std.	6 Std.	
1. Kind	58,50 €	65,00 €	78,00 €		52,65	58,50 €	70,20 €	
2. Kind	35,10 €	39,00 €			31,59	35,10 €		
3. Kind	11,70 €	13,00 €			10,53	11,70 €		
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der Gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind	
für Familien:	100%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Familie
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%	auf Basis 1. Kind Alleinerziehend

- (1) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (2) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Spaltung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.

- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung als Krippenkind: 6,00 € je weitere angefangene Stunde
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (6) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den gesetzlich geregelten Ferien vom Freistaat Sachsen (i.d.R. Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) über 6 Stunden hinaus werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Bei vereinbarter Betreuungszeit von 5 Stunden werden die Hortkinder entsprechend Vertrag 5 Stunden betreut.
- (7) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kita-Leitung in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Dann gilt folgender Entgeltsatz:
1. Krippe: 1,57 Euro/Stunde
 2. Kindergarten: 0,85 Euro/Stunde
 3. Hort: 0,46 Euro/Stunde